



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Alois.Stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0005-I/A/4/2016

Wien, 19.02.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7506/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Meinem Ressort liegen keine Informationen zur „Abwicklung“ vor. Auch liegen dem Arbeitsmarktservice keine Meldungen der Bank Austria nach dem Frühwarnsystem zu Kündigungen vor.

Die möglichen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank Austria können daher derzeit nicht seriös beurteilt werden.

Fragen 3 bis 6:

Wie bereits erwähnt, liegen dem Arbeitsmarktservice keine Meldungen der Bank Austria nach dem Frühwarnsystem vor. Sollte es tatsächlich zu Kündigungen kommen, steht das gesamte Spektrum der Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice in bewährter Weise zur Verfügung.

Fragen 7 bis 9:

Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der Kunden und Kundinnen der Bank Austria das Online-Angebot der Bank verstärkt in Anspruch nehmen wird, da weniger Filialen zur Verfügung stehen. Alle jene, die dieses Angebot – aus welchen Gründen auch immer – nicht nützen, haben die Möglichkeit zu anderen Banken zu wechseln, die ein im internationalen und auch europäischen Vergleich immer noch sehr dichtes Filialnetz in Österreich betreiben.

Im Hinblick auf das Angebotsportfolio ist zu erwarten, dass sich dieses kaum ändern wird. Es könnte aber sein, dass einzelne Filialen schwerpunktmäßig für bestimmte Produkte zuständig sein werden.

Frage 10:

Änderungen der Wettbewerbssituation sind weniger durch die Vorgangsweise der Bank Austria im Hinblick auf ihre Privatkundinnen und Privatkunden als durch die Gesetzgebung zu erwarten: Das Verbraucherzahlungskontogesetz wird den Kunden und Kundinnen wesentlich mehr Transparenz über die Kosten der Bankdienstleistungen bringen, den Wechsel von einer Bank zur anderen erleichtern und somit die Wettbewerbssituation verschärfen.

Fragen 11 bis 15:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht für jene Fälle, in denen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheiden, vor, dass der Dienstgeber dem Pensionsversicherungsträger, der aus dem Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag zu leisten hat (§ 311 ASVG). Gleichzeitig werden die Versicherungsmonate des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin in die gesetzliche Pensionsversicherung übertragen.

Die durch die Überweisungsbeträge erworbenen Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden jedoch erst ab dem 61. Kalendermonat nach dem Austritt aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis leistungswirksam, spätestens aber ab dem Monatsersten nach Erreichung des Anfallsalters nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), das ist die Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 313 ASVG).

Bestimmte Bedienstete der Bank Austria befinden sich derzeit in einem solchen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Es wären somit bei Ausscheiden aus diesem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis seitens der Bank Austria Überweisungsbeträge an die Pensionsversicherungsanstalt zu entrichten. Die betroffenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen würden sodann den gesetzlichen Bestimmungen des ASVG/APG unterliegen und nach Erfüllung der Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmungen Pensionsansprüche erwerben, wobei ein Pensionsantritt vor Vollendung des 62. Lebensjahres erst ab dem 61. Monat nach Übertritt in die gesetzliche Pensionsversicherung möglich ist.

Da dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Modalitäten hinsichtlich des Ausscheidens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bank Austria aus ihrem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nicht bekannt sind, können diesbezüglich keine genaueren Aussagen getroffen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz lediglich für legislative Angelegenheiten des Betriebspensionsgesetzes zuständig ist. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kommt daher kein wie immer geartetes Aufsichtsrecht über Pensionskassen oder gar Unternehmen zu, die für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Betriebspensionszusagen eingerichtet haben.

Fragen 16 und 17:

Hinsichtlich der Abwicklung der bisherigen Betriebspensionsregelung und die Überführung in die gesetzliche Pensionsversicherung gibt es weder einen Beschluss noch eine Vereinbarung.

Fragen 18 bis 25:


Im Zusammenhang mit den kolportierten Veränderungen im Bereich der Bank Austria haben keine Lobbyisten mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Kontakt aufgenommen. Über Kontakte von Lobbyisten zur Pensionsversicherungsanstalt liegen keine Informationen vor.

Fragen 26 bis 31:

Die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums ist an der Amtstafel öffentlich angeschlagen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist in Kontakt mit VertreterInnen der Bank Austria, des Bundesministeriums für Gesundheit, der Krankenfürsorgeanstalt Wien, der Wiener Gebietskrankenkasse sowie der Pensionsversicherungsanstalt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	<p>7278/AB-XXV-GP-Anfrageschreiben Sg0GBbJgAFjhnc4sz5DlUz4em589L/CzVAs0Pr0bjaH0gA0QaDC0dHrtnPQnc Xzo6Fbof8D9R7BjcHOM1RxLDX06r9x9g99P8BR0IH3emka601JJ4LCqmcvY/rgaNigG SamzOJB YImzCV/gpw1WOCWmjuGMxCLggQUmZCI82z3pRb4AIUIKIKrUjesMPjokTjk6 OGsH907FANiJJGyQz39X4tLNCkcUURDRbqLFswk2GIMsqwptNZHNQ+I3na3AzapUjNV HWmXTzPOhYWamsldzaVRIf0P3yvJwvtvZKeo3jNKEiw2ZiZu/I55ehkr7dIYh6lg3Fbg qGh4Ztg==</p>	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-19T14:01:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</p>	